

Gesetz & Verordnung



Wer ist wofür verantwortlich?

Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Gleichgestellter ist verpflichtet, die Straßenreinigung und den Winterdienst bis zur Mitte der Fahrbahn der angrenzenden Straßen durchzuführen. Im Winter muss für Fußgänger und Radfahrer ein Streifen von mindestens 1 Meter Breite (Skizzen) gefahrlos begeh- oder befahrbar sein.

Das gilt auch, wenn zwischen Straße und Grundstück öffentliche Anlagen wie Gräben, Böschungen oder Grünanlagen vorhanden sind.

Der Begriff „Straße“ umfasst:

- Gehweg, Radweg und Fahrbahn
- Kantenstein, Gosse und Gosseneinlauf (Gully) einschließlich Filterkorb
- Fußgängerplätze und Wege allgemein
- Parkspur und Parkflächen
- Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht auf deren Befestigung
- Böschung, Graben und Sickermulde

Die Ausnahmen:

- Fahrbahnen der Kreisstraßen K2, K76 und K81, sowie der Landesstraße L217
- Haltestellen
- Fußgängerüberwege

Hier erfolgt die Reinigung und der Winterdienst durch die Samtgemeinde.

Grünschnitt und Wildkraut



Bitte nicht so!



Pflanzen sind **innerhalb der Grundstücksgrenze** so zu beschneiden, dass der Straßenraum nicht eingeengt wird. Über Geh- und Radwegen ist eine Höhe von 2,5 Meter, über Fahrbahnen eine Höhe von 4,5 Meter freizuhalten. **Verkehrszeichen und Sichtlinien müssen frei sein!**

So ist es richtig!



Titelfoto: Rainer Fuhrmann/stock.adobe.com

MITMACHEN!



Straßenreinigung und Winterdienst

Eine Bürgerinformation



der Samtgemeinde Elbmarsch

„Wat mutt, dat mutt...“



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

in der Samtgemeinde Elbmarsch sind Rechte und Pflichten in der „Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung“ und der dazu gehörigen Satzung geregelt.

In diesem Flyer haben wir die wichtigsten Informationen zur Straßenreinigung und zum Winterdienst für Sie zusammengestellt.

Nach dem Grundsatz „Eigentum verpflichtet“ obliegt die Straßenreinigung und der Winterdienst den Grundstückseigentümern und deren Gleichgestellten.

Sie haben die Wahl wie Sie ihrer Pflicht nachkommen möchten: entweder selbst sportlich zu Schaufel und Besen greifen oder einen privaten Reinigungs- und Winterdienst beauftragen.

Die Alternative wäre ein umfassender Straßenreinigungsdienst, der durch eine gesonderte Umlage gezahlt werden müsste.

Unser dringender Aufruf:

Beachten Sie – auch in Ihrem eigenen Interesse – die Satzung und Verordnung unter www.samtgemeinde-elbmarsch.de, Suchwort „Straßenreinigung“ oder scannen Sie den QR-Code.

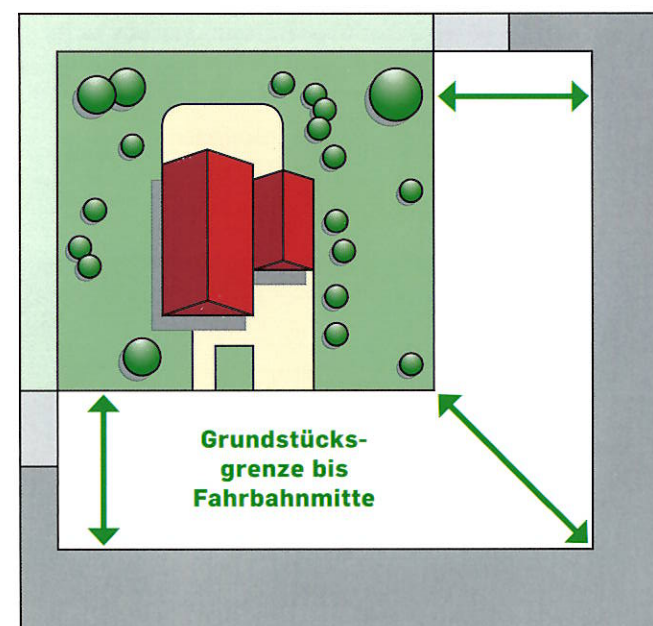
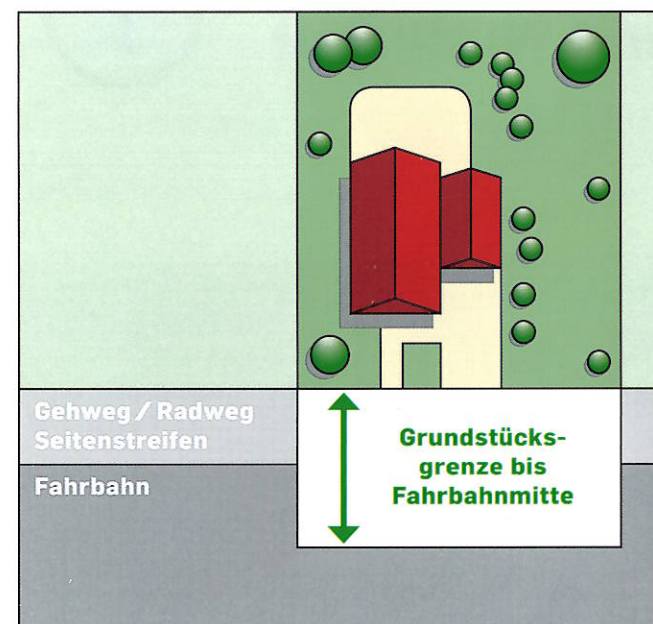
Alternativ liegen Ausdrücke im Rathaus für Sie bereit.

Herzlichen Dank!

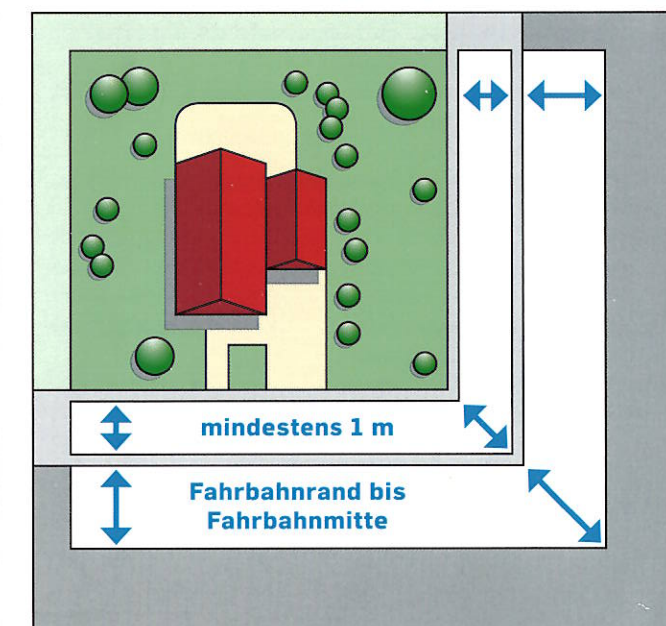
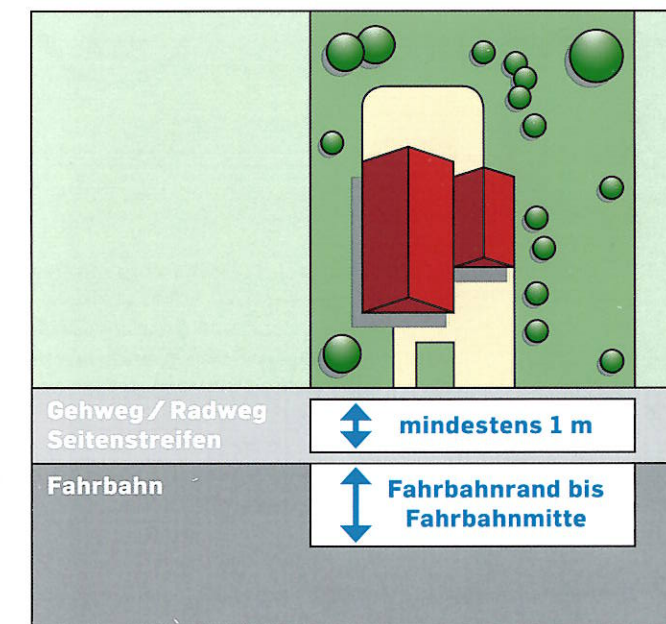
Ihr
Samtgemeindebürgermeister
Rolf Roth



Straßenreinigung



Winterdienst



Faustregeln



... für die Straßenreinigung

Die gesamte Fläche zwischen Grundstücksgrenze und Fahrbahnmitte ist **mindestens 14-tägig** an jeder straßenanliegenden Seite des Grundstücks von Laub, Schmutz, Unrat und Krautbewuchs freizuhalten. Hierzu zählt insbesondere auch die Gosse und die Straßeneinläufe.

Verkehrsgefährdender oder grober Schmutz wie Hundekot, Erdkrusten und Bauabfälle sind unverzüglich durch den Verursacher zu beseitigen.

Die unter den Ausnahmen genannten Straßen und Flächen werden durch die Samtgemeinde gereinigt.

Der Pflanzenbeschnitt und die Entfernung von Krautwuchs gehören auch zur Reinigungspflicht!

Bitte beachten Sie dazu die Rückseite!

... für den Winterdienst

Räumung eines Streifens von mindestens 1 Meter Breite an allen straßenanliegenden Seiten des Grundstücks, auch wenn kein Gehweg vorhanden ist.
Die Fahrbahn ist bis zur Straßenmitte zu räumen.

Der Streifen muss werktags von 7:00 bis 20:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 9:00 bis 20:00 Uhr gefahrlos begehbar sein und ggf. abgestreut werden.
Streusalz darf nur an besonderen Gefahrenstellen und **nicht im Bereich von Pflanzen** verwendet werden!

Schnee darf nicht in Richtung Fahrbahn und Gosse geräumt werden, sondern dorthin, wo keine Behinderung erfolgt!